



Rat der
Europäischen Union

061705/EU XXVII. GP
Eingelangt am 20/05/21

Brüssel, den 20. Mai 2021
(OR. en)

8441/21

ACP 31
WTO 120
RELEX 382
COAFR 113
FDI 7

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit der Republik Angola über ein Abkommen über Investitionsförderung

8441/21

AMM/mfa/mhz

RELEX.1.B

DE

BESCHLUSS (EU) 2021/... DES RATES

vom ...

**über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit der Republik Angola
über ein Abkommen über Investitionsförderung**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 3 und Absatz 4,

auf Empfehlung der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss eines Investitionsförderungsabkommens mit Angola sollten aufgenommen werden.
- (2) Um Kohärenz und Einheitlichkeit mit den Verhandlungen über Investitionsförderung mit anderen afrikanischen, karibischen und pazifischen Staaten (AKP-Staaten) zu gewährleisten, sollten die Verhandlungen mit Angola im Einklang mit dem Wortlaut der in dem Beschluss (EU) 2020/13 des Rates¹ dargelegten Verhandlungsrichtlinien im Hinblick auf den Bereich Investitionsförderung geführt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

¹ Beschluss (EU) 2020/13 des Rates vom 19. Dezember 2019 zur Änderung der Direktiven für die Aushandlung von Wirtschaftspartnerschaftsabkommen mit den Staaten und Regionen in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean, soweit sie in die Zuständigkeit der Union fallen (ABl. L 6 vom 10.1.2020, S. 101).

Artikel 1

- (1) Die Kommission wird ermächtigt, Verhandlungen über ein Abkommen über Investitionsförderung mit der Republik Angola aufzunehmen.
- (2) Die Verhandlungen werden auf der Grundlage der im Addendum zu diesem Beschluss festgelegten Verhandlungsrichtlinien des Rates geführt.

Artikel 2

Die Kommission wird als Verhandlungsführer der Union benannt.

Artikel 3

Die Verhandlungen werden im Benehmen mit der Gruppe „AKP“ geführt. Der Ausschuss für Handelspolitik wird einbezogen.

Artikel 4

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident

—————